

2726/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 12.09.2001

Bundesminister  
für Soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend "Veterinärjahresbericht 1999 - Ergebnisse der Rückstandskontroll -verordnung; Schlachttier - und Fleischuntersuchungen - Konsequenzen, Nr. 2770/ wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Die Zahl der Einhufer, Rinder, Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Puten, Hühner, Wildschweine, Wiederkäuer, Hauskaninchen sowie sonstiges Geflügel ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle (aufgeschlüsselt nach Bundesländern):

**Burgenland**

Tierart	Zahl
Einhufer	7
Rinder	4.209
Kälber	329
Schafe	498
Ziegen	104
Schweine	54.732
Wildschweine <sup>°</sup>	59
Wildwiederkäuer <sup>°</sup>	50
Puten	755.100
Hühner	99.706
sonst. Geflügel	16
Hauskaninchen	0

<sup>°</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Kärnten**

Tierart	Zahl
Einhufer	93
Rinder	41.954
Kälber	14.254
Schafe	8.310
Ziegen	230
Schweine	176.291
Wildschweine <sup>o</sup>	13
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	263
Puten	828.335
Hühner	10.549.394
sonst. Geflügel	0
Hauskaninchen	0

<sup>o</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Niederösterreich**

Tierart	Zahl
Einhufer	24
Rinder	127.877
Kälber	13.957
Schafe	17.194
Ziegen	1.571
Schweine	1.268.417
Wildschweine °	30
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	365
Puten	159.485
Hühner	17.763.331
sonst. Geflügel	82
Hauskaninchen	3.795

<sup>o</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Oberösterreich**

Tierart	Zahl
Einhufer	327
Rinder	217.264
Kälber	28.57
Schafe	14.215
Ziegen	976
Schweine	2.148.028
Wildschweine <sup>o</sup>	633
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	729
Puten	852
Hühner	9.458.719
sonst. Geflügel	36
Hauskaninchen	12

<sup>o</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Salzburg**

Tierart	Zahl
Einhufer	126
Rinder	61.712
Kälber	9.527
Schafe	7.972
Ziegen	171
Schweine	35.537
Wildschweine <sup>o</sup>	169
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	79
Puten	0
Hühner	0
sonst. Geflügel	0
Hauskaninchen	3

<sup>o</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Steiermark**

Tierart	Zahl
Einhufer	376
Rinder	87.793
Kälber	13.863
Schafe	11.815
Ziegen	861
Schweine	1.552.911
Wildschweine <sup>o</sup>	58
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	1.033
Puten	1.738
Hühner	17.231.307
sonst. Geflügel	61
Hauskaninchen	790

<sup>o</sup>aus Fleischproduktionsgattern

**Tirol**

Tierart	Zahl
Einhufer	297
Rinder	11.744
Kälber	15.082
Schafe	12.915
Ziegen	38
Schweine	24.593
Wildschweine <sup>o</sup>	3
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	10
Puten	2
Hühner	0
sonst. Geflügel	0
Hauskaninchen	104

<sup>o</sup>aus Fleischproduktionsgattern

**Vorarlberg**

Tierart	Zahl
Einhufer	128
Rinder	8.879
Kälber	11.103
Schafe	4.886
Ziegen	233
Schweine	35.392
Wildschweine <sup>o</sup>	3
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	60
Puten	295
Hühner	0
sonst. Geflügel	0
Hauskaninchen	0

<sup>o</sup> aus Fleischproduktionsgattern

**Wien**

Tierart	Zahl
Einhufer	1
Rinder	61
Kälber	184
Schafe	28
Ziegen	7
Schweine	1.105
Wildschweine <sup>o</sup>	0
Wildwiederkäuer <sup>o</sup>	0
Puten	0
Hühner	0
sonst. Geflügel	0
Hauskaninchen	0

<sup>o</sup>) aus Fleischproduktionsgattern

Eine weitere Aufschlüsselung nach Schlachthöfen ist auf Grund des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Hier liegen meinem Ressort keine Daten vor. Gleches gilt für die Stichproben bezüglich der Rückstands kontrollen.

**Zu Frage 4:**

Die Detailergebnisse sind der Tabelle 37 des Veterinärjahresberichts 1999, aufgeschlüsselt nach Tierarten und Rückstandsgruppen, sowie den Seiten 17 bis 20 zu entnehmen.

**Zu den Fragen 5 und 6:**

Die durch die Richtlinie 96/23/EG und Entscheidung 97/747/EG geregelten Kontrollen wurden durchgeführt.

Die dort vorgeschriebenen Mindestzahlen werden im österreichischen Rückstandsplan immer überschritten. Entsprechend der Vorgabe der Richtlinie 96/237EG erfolgt die Berechnung der Anzahl der zu entnehmenden Proben auf Basis der Schlachtzahlen des Vorjahres.

Das Prozentverhältnis der Rückstandskontrolle zur tatsächlichen Anzahl geschlachteter Tiere ist in der Richtlinie 96/23/EG exakt geregelt.

**Zu Frage 7:**

Die Aufschlüsselung der Rückstandsproben bei den einzelnen Bundesländern erfolgt entsprechend den Schlachtzahlen der einzelnen Bundesländer. In welchen Schlachthöfen die Proben gezogen werden, entscheidet jedes Bundesland selbst.

**Zu Frage 8:**

Ja.

**Zu den Fragen 9 und 10:**

Die angesprochenen Fragen liegen nicht im Aufgabenbereich des Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

**Zu den Fragen 11 bis 13:**

Auf Grund der aktuellen Ereignisse werden Anpassungen in der Gewichtung der Substanzen, die zu untersuchen sind (auch Erhöhung der Probenzahlen in bestimmten Bereichen), im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt.

**Zu Frage 14:**

Zugelassen sind die Bundesanstalten für veterinärmedizinische Untersuchungen in Mödling, Linz, Graz und Innsbruck  
die Veterinärmedizinische Universität,  
die Landesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen in Ehrental,  
die Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Gemeinde Wien,  
das Schlachthoflabor der Stadt Salzburg und  
das Schlachthoflabor der Stadt St. Pölten

**Zu Frage 15:**

Die Bundesanstalt Mödling führt den Hauptteil der gesamtösterreichischen Rückstandsuntersuchungen (Screening - und Bestätigungsuntersuchungen) durch. Für ihren Regionalbereich führt diese Bundesanstalt auch die Hemmstofftests und die Chloramphenicolanalytik durch.

Die veterinärmedizinischen Bundesanstalten Linz, Graz und Innsbruck sowie die Landesanstalt Ehrental, die Lebensmitteluntersuchungsanstalt Wien das Schlachthoflabor St. Pölten und das Schlachthoflabor Salzburg führen ausschließlich den Hemmstofftest und den Chloramphenicol-nachweis für ihren Regionalbereich durch.

**Zu Frage 16:**

Die untauglichen Teile werden je nach dem Grund der Utauglichkeit in einer Tierkörperverwertungsanstalt unschädlich beseitigt oder als Rohstoff für die Heimtierfutterherstellung verwendet.

**Zu Frage 17:**

Die Herkunftsbetriebe der beanstandeten Tiere werden einer Revision durch den Amtstierarzt unterzogen.

Der Tierbestand wird bis zur Abklärung der Ursache gesperrt. Tiere, denen verbotene Substanzen verabreicht wurden, werden getötet und unschädlich beseitigt. Die Tiere mit Rückständen erlaubter Substanzen dürfen nach Ablauf der Wartezeit geschlachtet werden.

Unabhängig davon erfolgt bei der Feststellung von Vergehen nach dem Arzneimittelgesetz, Tierärz - tegesetz, Arzneiwareneinfuhrgesetz, Rezeptpflichtgesetz, Lebensmittelgesetz oder Fleischuntersu - chungsgesetz eine Anzeige an die zuständige Behörde.

**Zu Frage 18:**

Eine sofortige Meldung ist bereits jetzt erforderlich, wenn der Grund der Untauglicherklärung eine Tierseuche, eine Zoonose oder das Vorhandensein von verbotenen Rückständen ist. In allen weite - ren Fällen genügt aus Gründen einer sparsamen Verwaltung eine monatliche Meldung.

**Zu Frage 19:**

Die Aufteilung der Proben erfolgt nach dem von der EU Richtlinie 96/23/EG vorgegebenen Schlüs - sel. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung der Frage 5.

**Zu den Fragen 20 und 21:**

Die Kontrolle hat entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ohne Ankündigung zu erfolgen.

**Zu Frage 22:**

Die Zahlen liegen ausgewertet nur für Gesamtösterreich vor. Anzumerken ist dabei, dass bei diesen Verdachtsproben auch alle bakteriologischen Untersuchungen im Rahmen der Schlachtier - und Fleischuntersuchungen erfasst sind. Der Rückschluss, das es sich bei allen Verdachtsproben um "Vergehen" gegen Arzneimittelbestimmungen handelt, ist daher nicht zulässig. Weiters ist die Aus - sagekraft einer bundesländerweisen Zuordnung auf Grund des häufigen Tierverkehrs über die Lan - desgrenzen hinweg relativ gering.

**Zu Frage 23:**

In diesem Bereich wurden im Jahre 1999 wurden 37 Verdachtsproben von lebenden Tieren gezo - gen. Eine Aufschlüsselung liegt nicht vor.

**Zu Frage 24:**

1999 wurde bei einem Kalb Dexamethason nachgewiesen. Darüber hinaus wurden keine illegalen Stoffe nachgewiesen (siehe Veterinärjahresbericht 1999, Seite 20).

**Zu Frage 25:**

Verdachtsproben werden dann in einem Betrieb gezogen, wenn durch Hinweise aus der Schlacht - tier - und Fleischuntersuchung oder durch sonstige Wahrnehmungen und Mitteilungen bzw. Informationen ein Verdacht gegeben ist.

**Zu Fragen 26:**

Ein "schockierender" EU - Inspektionsbericht 2000 (Veterinär) ist meinem Ressort nicht bekannt.

Möglicherweise ist der Bericht des Lebensmittel - und Veterinärinspektionsamtes der EU betreffend die Kontrolle in Österreich vom 19. bis 23. Juni 2000 zur Beurteilung der durch die zuständige Behörde durchgeführten Inspektion im Hinblick auf die Einhaltung der Nonnen für den Tierschutz in Schweine - und Kälberhaltungsbetrieben, gemeint.

Für die in dem Bericht angesprochenen Materien sind auf Grund der verfassungsrechtlichen Kompetenzlage (Tierschutz) die Länder zuständig.

**Zu Fragen 27:**

Keine. Es ist meinem Ressort aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Mein Ressort wird aber initiativ, damit im Rahmen einer Artikel 15 a - B - VG - Vereinbarung mit den Ländern einheitliche Regelungen - zum Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erreicht werden können.